

publicus



Amtliches Veröffentlichungsorgan der Fachhochschule Trier

2011	Veröffentlicht am 15.04.2011	Nr. 03/ S.41
Tag	Inhalt	Seite
15.04.2011	Ordnung zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschafts- und Umweltrecht des Fachbereichs Umweltwirtschaft / Umweltrecht der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld vom 16.03.2011	42
15.04.2011	Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Masterprüfung im Studiengang Business Management der Fachhochschule Trier vom 15.04.2011	43
15.04.2011	Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Bachelorprüfung im Studiengang International Business der Fachhochschule Trier vom 15.04.2011	44
15.04.2011	Ordnung zur Aufhebung der Ordnungen für die Diplomprüfung im Studiengang International Business, die Bachelorprüfungen in den Studiengängen Betriebswirtschaft, Wirtschaftsinformatik und International Business sowie die Masterprüfung im Studiengang Integrated Business Management der Fachhochschule Trier vom 14.03.2011	45

Ordnung zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschafts- und Umweltrecht des Fachbereichs Umweltwirtschaft / Umweltrecht der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld vom 16.03. 2011

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (Hoch-SchG) vom 21. Juli 2003 (GVBI. S. 167, BS 223-41), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften 09.07.2010 (GVBI. S. 167), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltwirtschaft / Umweltrecht der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld 15.12.2010 die folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschafts- und Umweltrecht an der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld vom 29. Mai 2007 (StAnz. S. 908), zuletzt geändert am 02.07.2010, beschlossen. Diese Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung wurde durch den Präsidenten der FH Trier am 09.03.2011 genehmigt und wird dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur am Tage nach der Veröffentlichung angezeigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

§ 19 Abs. 2 der Prüfungsordnung wird wie folgt geändert:

§ 19

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

- (2) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält:
 - 1. Studiengang,
 - 2. Thema und Note der Bachelor-Thesis sowie des dazugehörigen Kolloquiums,
 - 3. Wahlpflichtbereich (Wirtschaftsrecht oder Umweltrecht),
 - 4. Noten der Prüfungsleistungen,
 - 5. Gesamtnote.

Artikel 2

Der Prüfungsordnung wird § 25 wie folgt hinzugefügt:

§ 25 Übergangsvorschriften

- (1) Studierende, die vor dem Wintersemester 2010/2011 das Studium an der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld im Bachelor-Studiengang "Wirtschafts- und Umweltrecht" aufgenommen haben, haben die Möglichkeit, auf schriftlichen Antrag das Studium nach dem in Anlage 1 der ersten Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung vom 02.07.2010 genannten Curriculum zu beenden. Die Entscheidung für einen Wahlpflichtbereich im 6. und 7. Semester ist mit der Rückmeldung zum 6. Fachsemester zu treffen.
- (2) Studierende, die keinen entsprechenden Antrag stellen, beenden ihr Studium nach der Anlage der Bachelor-Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaft- und Umweltrecht vom 29. Mai 2007, zuletzt geändert am 27. Juli 2007.
- (3) Nach Ablauf des 28.02.2015 ist für Studierende nach den Absätzen 1 und 2 eine Beendigung des Studiums nur nach der Anlage 1 der ersten Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung vom 02.07.2010 möglich.

Artikel 3

Inkrafttreten

Die zweite Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Birkenfeld, den 16.03.2011

gez.

Prof. Dr. Klaus Helling

Dekan des Fachbereichs Umweltwirtschaft / Umweltrecht

Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Masterprüfung im Studiengang Business Management der Fachhochschule Trier vom 15.04.2011

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (Hoch-SchG) vom 21. Juli 2003 (GVBI. S. 167; BS 223-41), geändert durch das letzte Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 09.07.2010 (GVBI. S. 167), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirt-Fachhochschule schaft der Trier 12.01.2011 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Masterprüfung im Studiengang Business Management beschlossen. Sie wurde vom Präsidenten der Fachhochschule Trier am 14.04.2011 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Ergänzung der Regelungen des § 7

- § 7 der Ordnung für die Masterprüfung im Studiengang Business Management vom 29.09.2010 (publicus. Nr. 16, S. 197 208) wird ergänzt um folgenden vierten Absatz:
- (4) Auf Antrag ist eine Aufnahme des Masterstudiums gemäß § 19 Abs. 2 Satz 3 Hoch-SchG möglich, wenn die Abschlussprüfungen des Bachelorstudiums noch nicht beendet sind. Eine Zulassung ist dann möglich, wenn
 - alle schriftlichen Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums mit Ausnahme der Abschlussarbeit erfolgreich abgeschlossen sind und
 - die Abschlussarbeit des Bachelorstudiums angemeldet ist und
 - maximal 30 ECTS des Bachelorstudiums noch nicht endgültig benotet sind und
 - der Notendurchschnitt aller abgeschlossenen Leistungen des Bachelorstudiums bei mindestens "gut" liegt und

Die Einschreibung erlischt, wenn die Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsverzeichnis der Fachhochschule Trier in Kraft.

Trier, den 15.04.2011 gez.

Prof. Dr. Dominik Kramer Dekan des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Trier

Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Bachelorprüfung im Studiengang International Business der Fachhochschule Trier vom 15.04.2011

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (Hoch-SchG) vom 21. Juli 2003 (GVBI. S. 167; BS 223-41), geändert durch das letzte Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 09.07.2010 (GVBI. S. 167), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirt-Trier schaft der Fachhochschule 12.01.2011 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Bachelorprüfung im Studiengang International Business beschlossen. Sie wurde vom Präsidenten der Fachhochschule Trier am 14.04.2011 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Ersetzen der bisherigen Regelungen des § 7

§ 7 der Ordnung für die Bachelorprüfung im Studiengang International Business vom 29.09.2010 (publicus. Nr. 16, S. 172 – 183) wird hiermit ersetzt durch folgende Regelungen:

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Die Zulassung zum Studium erfordert unbeschadet der Bestimmungen der geltenden Einschreibeordnung:
 - die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 65 HochSchG zum Studium an der Fachhochschule Trier,
 - eine praktische Vorbildung gemäß § 65 Abs. 2 HochSchG und § 3 Abs. 4 der Prüfungsordnung,
 - gute Kenntnisse in der gewählten Sprache.
 - a) Der Nachweis der Sprachkenntnisse in Englisch erfolgt durch
 - Abiturzeugnis (Leistungskurs mit mindestens 10 Punkten im Durchschnitt der letzten zwei Schuljahre) oder
 - Abiturzeugnis (Grundkurs mit mindestens 10 Punkten im Durchschnitt der letzten zwei Schuljahre plus mindestens 3 Monate Auslandsaufenthalt in einem englischsprachigen Land) oder

- TOEFL (mindestens 80/120 Punkte *internet based*) oder
- sonstige Unterlagen, aus denen die guten Sprachkenntnisse eindeutig hervorgehen.
- b) Der Nachweis der Sprachkenntnisse in Französisch bzw. Spanisch erfolgt durch
 - Abiturzeugnis (die Sprache muss mindestens vier Jahre belegt worden sein und es muss ein Notendurchschnitt von mindestens 10 Punkten in den letzten beiden Schuljahren erreicht worden sein) oder
 - mindestens einjährigen Besuch an einer französisch- bzw. spanischsprachigen Schule oder
 - DELF/DELE B2 (60/120 Punkte), DALF C1 (50/120 Punkte) oder
 - sonstige Unterlagen, aus denen die guten Sprachkenntnisse eindeutig hervorgehen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsverzeichnis der Fachhochschule Trier in Kraft.

Trier, den 15.04.2011 gez.

Prof. Dr. Dominik Kramer Dekan des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Trier Ordnung zur Aufhebung der Ordnungen für die Diplomprüfung im Studiengang International Business, die Bachelorprüfungen in den Studiengängen Betriebswirtschaft, Wirtschaftsinformatik und International Business sowie die Masterprüfung im Studiengang Integrated Business Management der Fachhochschule Trier vom 14.03.2011

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBI. S. 167; BS 223-41), geändert durch das letzte Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 09.07.2010 (GVBI. S. 167), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Trier am 12.01.2011 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnungen für die Diplomprüfung im Studiengang International Business, die Bachelorprüfungen in den Studiengängen Betriebswirtschaft, Wirtschaftsinformatik und International Business sowie die Masterprüfung im Studiengang Integrated Business Management beschlossen. Sie wurde vom Präsidenten der Fachhochschule Trier am 09.03.2011 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung

- (1) Die Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang
- International Business vom 03.09.2001 (StAnz. Nr. 35, S. 1830 – 1835)

wird hiermit aufgehoben.

- (2) Die Ordnungen für die Bachelorprüfungen in den Studiengängen
- Betriebswirtschaft vom 29.09.2008 (StAnz. Nr. 47, S. 2035 – 2039)
- Wirtschaftsinformatik vom 29.09.2008 (StAnz. Nr. 47, S. 2040 – 2044)
- International Business vom 23.09.2001 (publicus. Nr. 15, S. 148 – 158)

werden hiermit aufgehoben.

- (3) Die Ordnung für die Masterprüfung im Studiengang
- Integrated Business Management vom 23.09.2001 (publicus. Nr. 15, S. 138 – 147)

wird hiermit aufgehoben.

§ 2 Übergangsvorschriften

- (1) Studierende, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung im Diplomstudiengang International Business, in den Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaft, Wirtschaftsinformatik oder International Business oder im Masterstudiengang Integrated Business Management eingeschrieben waren, können das Studium nach den in § 1 Abs. 1 bis 3 genannten Ordnungen innerhalb der Regelstudienzeit zuzüglich einer Frist von 4 Semestern beenden. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss die Fristen verlängern.
- (2) Studierende nach Absatz 1 können den Wechsel
- vom Diplomstudiengang International Business bzw.
- von den Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaft, Wirtschaftsinformatik oder International Business

in den entsprechenden Bachelorstudiengang beantragen.

Studierende nach Absatz 1 können den Wechsel

 vom Masterstudiengang Integrated Business Management

in den Masterstudiengang Business Management (publicus. Nr. 16, S. 197 – 208) beantragen.

Der Antrag ist unwiderruflich.

(3) Einzelheiten des Übergangs regelt der Prüfungsausschuss.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsverzeichnis der Fachhochschule Trier in Kraft.

Trier, den 14.03.2011

gez.

Prof. Dr. Dominik Kramer Dekan des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Trier